

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums

Zwischen der Grace-Hopper-Gesamtschule,
Mahlower Str. 146 in Teltow vertreten durch:
Alexander Otto (Schulleiter)

und der Praktikumsstätte (siehe Kasten) vertreten durch:

wird Folgendes vereinbart:

1. Die Praktikumsstätte erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule ein Schülerbetriebspraktikum (SBP) für die folgende Schülerin/ den folgenden Schüler durchzuführen:

Stempel oder Visitenkarte der Praktikumsstätte

Name, Vorname

Geburtsdatum

Klasse

2. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums erfolgt auf der Grundlage von Nummer 10 der VV Berufliche Orientierung.
3. Das Schülerbetriebspraktikum findet in folgendem Zeitraum statt:

vom _____ bis zum _____

4. Die Schülerin/der Schüler wird in folgenden Arbeitsbereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

5. Die Schülerin/der Schüler erhält darüber hinaus Einblicke in folgende Arbeitsbereiche (Nebentätigkeiten):

6. Die Schule benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums die BO-Koordination als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner. Die BO-Koordination ist über das Sekretariat und die E-Mail-Adresse bsto@gesamtschule-teltow.de während des Durchführungszeitraumes des Schülerbetriebspraktikums kontaktierbar.
7. Die Praktikumsstätte benennt für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums folgende/ folgenden Mitarbeiterin/ Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mail

Zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird die/der oben genannte mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt. Änderungen der beauftragten Vertreterin/des beauftragten Vertreters sind der Schule von der Praktikumsstätte umgehend anzuzeigen.

8. Sonstige Verabredungen:

☐ Ein Gesundheitsbescheinigung ist erforderlich.

☐ Ein Nachweis zur Masern-Immunität ist erforderlich.

Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch die Praktikumsstätte nicht gewährt werden.

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Betriebsordnung der Praktikumsstätte. Die von der Praktikumsstätte benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte können unmittelbare Weisungen erteilen. Bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Betriebsordnung sollen die Schule und die Eltern von der Praktikumsstätte zeitnah informiert werden. Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt.

Zur Kenntnis

(Vorder- und Rückseite)

genommen:

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schülerin/ Schüler

Unterschrift Vertreter/-in der Praktikumsstätte

Unterschrift Schulleitung/ BO-Koordination

<u>Verpflichtende Arbeitszeit:</u>	<u>Bei Krankheit:</u>	<u>Zentrale Kontaktdaten:</u>
Tägliche Arbeitszeit: 7 Std. Pausenzeit: 1 Std. Somit tägliche Zeit im Betrieb: <u>8 Stunden</u>	Der Schüler / Die Schülerin muss sich <u>immer</u> im Betrieb <u>und</u> in der Schule krankmelden. Krankmeldungen bitte immer an die Schule weitermelden. Es besteht für die Zeit des Praktikums ärztliche Attestpflicht.	E-Mail: sekretariat@gesamtschule-teltow.de Telefon: 03328 33 157 0 E-Mail: bsto@gesamtschule-teltow.de Telefon: 03328 33 157 16

Durchführungsbestimmungen zum Schülerbetriebspraktikum

Grundlage: Verwaltungsvorschriften zur Beruflichen Orientierung an Schulen des Landes Brandenburg
[VV Berufliche Orientierung - VV BO] vom 4. April 2024

2 - Grundsätze der Beruflichen Orientierung

- (1) Berufliche Orientierung wirkt unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen auf die Entwicklung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie auf den erfolgreichen Übergang von der Schule in einen Beruf hin. Sie
 - a. umfasst sowohl Maßnahmen der Ausbildungsorientierung als auch der Studienorientierung,
 - b. ist eine Querschnittsaufgabe und hat fachübergreifend und fächerverbindend in gemeinsamer Verantwortung aller Lehrkräfte systematisch, individuell und praxisnah unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Bildungsganges zu erfolgen und
 - c. ist ein inklusives Angebot für alle Schülerinnen und Schüler.

Maßnahmen der Beruflichen Orientierung werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt.

10 - Schülerbetriebspraktikum

- (1) Das Schülerbetriebspraktikum dient der Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt, indem Schülerinnen und Schüler betriebliche Abläufe kennenlernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufsfeld bekommen. Während eines Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler konkrete Erfahrungen in verschiedenen Berufen sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie während des Schülerbetriebspraktikums nicht unmittelbar tätig sind.
- (2) Das Schülerbetriebspraktikum findet in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I sowie in den Bildungsgängen zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ im Unterrichtsfach W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der jeweiligen Wochenstundentafel dar. Es kann auf mehrere Praktikumsblöcke und Praktikumsstätten aufgeteilt werden. Ein Praktikumsblock umfasst in der Regel mindestens fünf Unterrichtstage (Format).
- (3) In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums Pflicht. Der zeitliche Rahmen beträgt mindestens zwei und höchstens drei Unterrichtswochen. Es erfolgt eine Bewertung im Fach W-A-T.
- (4) In den Jahrgangsstufen 8 und 10 können die Schulen auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte jeweils ein weiteres, bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. Es kann eine Bewertung im Fach W-A-T erfolgen. In Jahrgangsstufe 10 kann die Bewertung auch in einem anderen Fach oder Lernbereich vorgenommen werden.
- (5) Die zu bewertende Praktikumsleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Dokumentation oder einer Präsentation. Sie kann darüber hinaus einen praktischen Teil umfassen. Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikumsorts kann bei der Bewertung berücksichtigt werden.

20 - Fahrtkosten

- (1) Die Schülerbeförderung zwischen der Wohnung und den Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Beruflichen Orientierung außerhalb des Schulgeländes (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung.
- (2) Über die Erstattung der Kosten für notwendige Wege zwischen der Schule und den Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Beruflichen Orientierung außerhalb des Schulgeländes (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

21 - Gesundheitsbescheinigung

- (1) Eine Gesundheitsbescheinigung ist für Schülerinnen und Schüler erforderlich, die in Einrichtungen gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sein oder Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben werden. Durch diese Bescheinigung wird nachgewiesen, dass die Schülerin oder der Schüler über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurde und dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Die Gesundheitsbescheinigung muss vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

22 - Arbeitsschutz

- (1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für die genannten Maßnahmen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (2) Für die Dauer von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung mit außerschulischen Praxisanteilen unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen außerschulischen Lernort geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz. Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit verboten.

23 - Versicherungsschutz

- (1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller als schulische Veranstaltungen durchgeführten Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und auf dem Weg zwischen der Wohnung und den außerschulischen Lernorten oder den außerschulischen Lernorten und der Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.
- (2) Schadensfälle während oder in Folge von Maßnahmen der Beruflichen Orientierung melden die Schulen unverzüglich dem Versicherungsträger.

Anlage 4 – 2 Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums

- 2.3 Die Auswahl der Praktikumsstätten erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig. Eltern, Lehrkräfte und weitere Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung sollen die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl einer Praktikumsstätte unterstützen.
- 2.4 Die Schulen können Vertreterinnen und Vertreter der Praktikumsstätten mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.5 Das Schülerbetriebspraktikum ist im Unterricht vorzubereiten. Dazu soll ein Portfolioinstrument genutzt werden.
- 2.6 Die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann im Ausnahmefall genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung auf Antrag der Eltern.

Anlage 4 – 3 Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

Während des Schülerbetriebspraktikums

- a) soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden,
- b) ist der schulische Kontakt zur Praktikumsstätte innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen,
- c) steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung,
- d) soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, ein Gespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Praktikumsstätte und der betreuenden Lehrkraft zu führen.

Die genannten Vorgaben können im Einzelfall auch unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel erfüllt werden.

Hinweise zu Datenerhebung/-verarbeitung & -schutz

Alle personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, sowie Kontaktinformationen wie Telefon und E-Mail-Adressen) auf diesem Dokument werden durch die Grace-Hopper-Gesamtschule in nicht automatisierter Form verarbeitet. Diese Verarbeitung wird durch die Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen - DSV) vgl. Anlage 1 – Pkt. 1.18.4 geregelt.